

S a t z u n g

des „Fördervereins der Emil–Possehl–Schule Lübeck e. V.“ .

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Emil-Possehl-Schule Lübeck e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Emil-Possehl-Schule. Er unterstützt insbesondere die berufliche Fort- und Weiterbildung.

Er versucht seine Ziele zu erreichen, in dem er durch Zuwendungen und Trägerschaften folgendes ermöglicht:

- a) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer beruflichen Schule förderlich erscheinen,
- b) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- c) die Pflege der Bindungen der Schüler, der Eltern und der an der Ausbildung Beteiligten zur Schule,
- d) die Förderung sozialer und kultureller Anliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGB I S.613).

§ 4 Leistungen

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- c) Spenden,
- d) Erträgen der Vereinstätigkeit,
- e) Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den 1. und 2. Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und seinem Vertreter
- d) dem Schatzmeister und seinem Vertreter
- e) der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, im Verhinderungsfall dem 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

Der Schriftführer besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen.

Die Vertretungsgewalt des geschäftsführenden Vorstandes wird beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2000 €. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen bis zu einer Größenordnung von 10 000 € der Zustimmung des Vorstandes. Im Übrigen muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Vertreter, beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Vertreter, leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die befassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Sämtliche Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen. Die Sitzungsschriften sind geordnet aufzubewahren. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

Eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Auflösung des Vereins
- k) Änderung der Satzung

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen erfolgen durch Akklamation, wenn keiner widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Ergänzung aussprechen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Emil-Possehl-Schule zu verwenden.

Lübeck, den 20. März 2019